

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
Auswertung des ergänzenden Anhörverfahrens zur Behebung potentieller Anhörfehler

Inhaltsverzeichnis:

1. Stellungnahmen der Mitglieder des Regionalen Planungsverbands München

Gemeinde Allershausen	3
Gemeinde Eitting	5
Gemeinde Forstern	3
Gemeinde Gauting	9
Gemeinde Geltendorf	10
Gemeinde Gilching	3
Gemeinde Grafrath	10
Gemeinde Hallbergmoos	2
Gemeinde Hebertshausen	4
Gemeinde Hohenlinden	2
Gemeinde Kirchheim	8
Gemeinde Krailling	3
Gemeinde Marzling	3
Gemeinde Moosinning	4
Gemeinde Neuried	5
Gemeinde Penzing	5
Gemeinde Planegg	3
Gemeinde Pliening	6
Gemeinde Straßlach-Dingharting	4
Gemeinde Taufkirchen	10
Gemeinde Unterföhring	3
Landratsamt Dachau	7
Landratsamt Fürstenfeldbruck	9

2. Stellungnahmen sonstiger Planungsträger

Bayer. Industrieverband Steine und Erden	12
Bayer. Waldbesitzerverband	13
Bund Naturschutz	13
E.ON Netz, Bayernwerk	13
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12
Landesamt für Umwelt	11
Regierung von Oberbayern	11
Wasserwirtschaftsamt München	11

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hatte am 09.07.2013 ein ergänzendes Anhörverfahren zur Behebung von möglichen Anhörfehlern in der Regionalplanfortschreibung „Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ beschlossen. Mit Schreiben vom 26.07.2013 war das ergänzende Anhörverfahren eingeleitet worden. Anhörfrist war der 30.09.2013. Gegenstand der Anhörung waren die vom Planungsausschuss am 06.12.2011 und am 28.02.2012 beschlossenen Änderungen.

Bis zum 23.10.2013 sind bei der Geschäftsstelle 111 Stellungnahmen eingegangen. In dem ganz überwiegenden Anteil der Stellungnahmen wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nachfolgend beurteilt.

1. Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes München

Gemeinde Hallbergmoos

Es wird gefordert, die Gemeinde Hallbergmoos als Mittelzentrum einzustufen. Hilfsweise wird die Festlegung eines gemeinsamen Mittelzentrums Neufahrn b.Freising/Hallbergmoos oder Eching/Neufahrn b.Freising/Hallbergmoos gefordert.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 wurde eine zweite Stellungnahme abgegeben. **Darin werden gegen die Änderungen im ergänzenden Anhörverfahren keine Einwendungen vorgetragen.**

Kommentar: Die Forderung der Gemeinde Hallbergmoos in der ersten Stellungnahme ist nicht Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens und fällt nicht in den Kompetenzbereich des regionalen Planungsverbandes.

Mit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum 01.09.2013 ist das Zentrale-Orte-System auf die drei Stufen Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren beschränkt worden. Bis zur Anpassung der Regionalpläne werden die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte (Hallbergmoos) Grundzentren gleichgestellt. Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren (im LEP) soll in 2014 eine Teilfortschreibung des LEP eingeleitet werden. Nur die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Mit Beschluss vom 09.07.2013 hat der Planungsausschuss gefordert, dass sich eine LEP-Teilfortschreibung „Zentrale Orte“ nicht auf Mittelzentren und Oberzentren beschränken darf, sondern die bisherigen Siedlungsschwerpunkte einbeziehen muss. Dabei ist zu überprüfen, ob neben den bereits im LEP hochgestuften Mittelzentren Germering und Neufahrn b.Freising/Eching weitere Siedlungsschwerpunkte hochgestuft werden sollen.

Gemeinde Hohenlinden

Die Gemeinde Hohenlinden bittet, die Vorbehaltsgebiete 32 und 45 aus dem Regionalplan zu streichen, da Schurfe keine Kiesvorkommen ergeben hatten. Dies wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt.

Kommentar: Die Vorbehaltsgebiete 32 und 45 sind abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Mit dem vorliegenden Gutachten des fachlich zuständigen Landesamtes für Umwelt vom 13.09.2012 kann aber der regionalplanerische Vorbehalt „Sicherung und Gewinnung von Kies und Sand“ hier als funktionslos betrachtet werden. Im Zuge ihrer kommunalen Planungen hat

die Gemeinde im Zuge ihres planerischen Ermessens hier kein besonderes Gewicht des Belanges Rohstoffsicherung zu berücksichtigen.

Gemeinde Marzling

Die Gemeinde Marzling fordert, dass die Ausweisung des Vorranggebietes 52 im Bereich des Gewerbegebietes „An der Straßenmeisterei“ ersatzlos gestrichen wird. Die im bisherigen Verfahren vorgetragenen Forderungen bleiben bestehen.

Kommentar: Das Vorranggebiet 52 und die im bisherigen Verfahren vorgetragenen Forderungen sind abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Gemeinde Allershausen

Die Gemeinde Allershausen bittet, das Vorbehaltsgebiet 50 aus dem Regionalplan zu streichen.

Kommentar: Das Vorbehaltsgebiet 50 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Gemeinden Planegg, Krailling, Forstern

In der Begründung zu 2.8.4.1 ist der Satz „Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist der großflächige Abbau von Bodenschätzen nicht zulässig“ beizubehalten.

Kommentar: Die Streichung des Satzes in der Begründung zu 2.8.4.1 ist eine rein redaktionelle Anpassung an die Ziele und Grundsätze. Dort ist eine entsprechende Formulierung seit dem ersten offiziellen Anhörverfahren nicht mehr enthalten. Sie wurde ersetzt durch G 2.8.4.2: „Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (größer als 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und in den Vorbehaltsgebieten realisiert werden.“

Gemeinde Unterföhring

Die Gemeinde Unterföhring spricht sich gegen die Festlegung des Vorranggebietes 10 aus, weil keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung getroffen sind. Der Entfall des Vorranggebietes 801 wird begrüßt. Die Gemeinde geht davon aus, dass der regionale Grünzug um diese Fläche erweitert wird.

Kommentar: Es handelt sich bei Gebiet 10 um ein Vorbehaltsgebiet. Dieses ist der planerischen Abwägung durch die Gemeinde zugänglich **und ist nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.** Die Fläche des ursprünglichen Vorranggebietes 801 ist bereits als regionaler Grünzug festgelegt.

Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching teilt mit, dass die bereits übersandten Beschlussfassungen vom 14.12.2009, vom 16.08.2010 und vom 11.04.2011 vollinhaltlich aufrecht erhalten werden.

Kommentar: Die Beschlussfassungen der Gemeinde Gilching sind im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungs-Verfahrens abschließend behandelt und abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Gemeinde Straßlach-Dingharting

G 2.8.4.4 ist wie folgt zu ergänzen/formulieren: „Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (>10 ha) darf außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht erfolgen. Vorhaben, die nicht unter dem Begriff „Großflächiger Abbau“ fallen, können außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete genehmigt werden, wenn sie schutzwürdigen Belangen nicht entgegenstehen oder betroffene Schutzgüter nicht beeinträchtigen.“

Kommentar: Die Formulierung von G 2.8.4.2 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Die Formulierung in G 2.8.4.4 wurde bereits nach dem ersten offiziellen Anhörverfahren ersetzt durch G 2.8.4.2: „Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (größer als 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und in den Vorbehaltsgebieten realisiert werden.“

Gemeinde Hebertshausen

Gegen die Fortschreibung bestehen **keine Einwände**. Mit dem Wegfall des Vorbehaltsgebietes 201 besteht Einverständnis.

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2009, vom 21.09.2010 und vom 25.03.2011 werden aber aufrecht erhalten, insbesondere beim Vorbehaltsgebiet 7734/1.

Kommentar: Die Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Hebertshausen sind im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungs-Verfahrens abschließend behandelt und abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Gemeinde Moosinning

Die Gemeinde Moosinning beantragt, die geplante Umwidmung in Vorranggebiete zurückzunehmen, das Vorbehaltsgebiet 47 aus dem Regionalplan zu nehmen und das Vorbehaltsgebiet 46 zu reduzieren.

Kommentar: Das Vorranggebiet 46 und das Vorbehaltsgebiet 46a sind im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungs-Verfahrens abschließend behandelt und abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens. Das Vorbehaltsgebiet 47 ist vom Vorranggebiet zurückgestuft worden. Als Vorbehaltsgebiet ist es der kommunalen Abwägung zugänglich, dabei kann die Gemeinde auch eine konkurrierende Nutzung obsiegen lassen.

Gemeinde Eitting

Die Gemeinde Eitting lehnt die Regionalplan-Fortschreibung ab. Das Vorranggebiet 400 soll wieder wie ursprünglich geplant aufgenommen und nach Süden bis zum Eittinger Weiher ausgedehnt werden.

Kommentar: Das ursprünglich geplante Vorranggebiet 400 ist im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungs-Verfahrens abschließend behandelt und abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Es war wegen naturschutzfachlichen Konflikten gestrichen worden.

Gemeinde Neuried

Die Gemeinde Neuried verweist auf die Stellungnahmen vom 28.01.10, 29.09.10 und 13.04.11. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, dass die wichtigsten Wegebeziehungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung durch den Kiesabbau im Vorranggebiet 804 nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 3, Satz 1 der Begründung zu 2.8.4.1 ist beizubehalten.

Auf Seite 129 des Umweltberichtes ist bei Vorranggebiet 804 die Fläche zu berücksichtigen.

Kommentar: Am Vorranggebiet 804 wurde festgehalten, weil es im Südwesten der Region eines der wenigen Vorranggebiete für Kiesabbau ist, die den Bedarf auch in diesem Teil der Region abdecken können. Aus Immissionsschutzgründen war das Gebiet im Süden zurückgenommen worden. Aufgrund der Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes für die Naherholung ist im Zuge der Abbaugenehmigungen auf sukzessiven Abbau mit unmittelbarer Rekultivierung zu achten. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass für die Erholung wichtige Wegerelationen erhalten bleiben.

Die Streichung von Satz 1 in Absatz 3 der Begründung zu 2.8.4.1 ist eine rein redaktionelle Anpassung an die Ziele und Grundsätze. Dort ist eine entsprechende Formulierung seit dem ersten offiziellen Anhörverfahren nicht mehr enthalten. Sie wurde ersetzt durch G 2.8.4.2: „Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (größer als 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und in den Vorbehaltsgebieten realisiert werden.“

Sollte eine erneute Anhörung erforderlich sein, so wäre auch der Umweltbericht an die erfolgten Änderungen anzupassen.

Gemeinde Penzing

Die Gemeinde verweist auf ihre Schreiben vom 28.12.09, 22.07.10, 17.09.10 und 06.04.11. Das im Regionalplan festgelegte Vorbehaltsgebiet 74 soll an den Umgriff der Konzentrationsflächen für Kiesabbau im Flächennutzungsplan angepasst werden.

Kommentar: Das Vorbehaltsgebiet 74 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Es war bereits zum 17.03.99 rechtskräftig im Regionalplan festgelegt. Es war keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme hätte rechtfertigen können.

Gemeinde Pliening

Dem Vorranggebiet 301 wird entschieden widersprochen. Ein Vorranggebiet mit einer Größe von 65 ha stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar. Der Bedarf und eine ausgewogene regionale Flächenverteilung sind nicht erkennbar. Die im Verfahren vorgenommenen Änderungen des Vorranggebietes erscheinen willkürlich. Eine sachgerechte Abwägung ist nicht erfolgt. Alternativenprüfungen fehlen. Der unverhältnismäßig hohe Anteil der Wasserflächen im Gemeindegebiet würde weiter steigen und damit einer ausgewogenen Flächennutzung entgegenstehen. Nicht nachzuvollziehen ist, dass zum Schutz der Vögel ein Abstand zum Speichersee von 600m eingehalten wird, zur Wohnbevölkerung von Landsham Moos nur 300m. Es ist nicht erkennbar, ob die für ein SPA-Gebiet (Ismaninger Speichersee) einzuhaltenden Maßgaben beachtet werden. Die Auswirkungen einer Nassauskiesung auf den Wasserhaushalt und den Gebäudebestand werden falsch beurteilt.

Die Gemeinde Pliening fordert daher, ein Vorbehaltsgebiet mit einer am Bedarf für 15-20 Jahre ausgelegten Größe festzulegen, von der Bebauung in Landsham Moos mindestens 600m abzurücken, teilweise wieder zu verfüllen, nicht wiederverfüllte Bereiche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswirkungen einer Nassauskiesung auf den Grundwasserstand und damit auf potenzielle Gebäudeschäden erneut zu überprüfen.

Kommentar: Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen als „Zwischennutzung“ ist gesetzlich normierte Pflichtaufgabe der Regionalplanung und mit der kommunalen Planungshoheit grundsätzlich zu vereinbaren. Dies auch deshalb, da bei Regionalplanfortschreibungen im Gegenstromprinzip die kommunalen Planungen regelmäßig berücksichtigt werden.

Für den Gebietsumgriff des Vorranggebietes 301 sind im Verfahren keine konkurrierenden gemeindlichen Nutzungen vorgetragen worden. Bei den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt es sich auch um keine Abbaugelände, sondern um Gebiete, welche zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit heimischen Rohstoffvorkommen, gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden sollen. Dabei werden in der Region München im jährlichen Durchschnitt 80 ha Kies und Sand abgebaut. Aufgrund der weiter deutlich steigenden Einwohnerzahlen (ca. 300.000 bis 2030) und dringend erforderlicher Infrastrukturausbaumaßnahmen in der Region München besteht auch in Zukunft ein mindestens entsprechend großer Bedarf. Bei einem Planungszeitraum von 15 – 20 Jahren enthält der Regionalplan etwa das Dreifache der rein rechnerisch benötigten Flächen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird dies für sachgerecht und erforderlich erachtet, da u.a. Probleme der Bodenverfügbarkeit und quantitativ und qualitativ unterschiedliche Vorkommen berücksichtigt werden müssen. Außerdem erweisen sich in der Detailprüfung des Genehmigungsverfahrens immer wieder Teilflächen der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus unterschiedlichen Gründen für den Bodenschatzabbau als nicht geeignet. Diese Detailplanung ist aber, entsprechend dem Rahmencharakter der Regionalplanung, nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu leisten.

Schon aus Gründen teilräumlicher Versorgungssicherheit und einer Versorgung kurzer Wege wird bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf eine regional ausgewogene Verteilung geachtet. Die Festlegung macht aber auch nur da Sinn, wo tatsächlich abbaufähige Rohstoffe vorkommen und ein grundsätzliches Interesse an deren Abbau besteht. Durch den Fachbeitrag des LfU, welcher die Grundlage für das regionalplanerische Rohstoffkonzept darstellt, sollte dies grundsätzlich gewährleistet sein.

Die sukzessive Verkleinerung des Vorranggebietes 301 und der Wechsel zwischen Vorbehalts- und Vorranggebiet erfolgte nicht aus planerischer Willkür, sondern in Abwägung der im Verfahren vorgetragenen unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange.

Die Grenze des Vorranggebietes im Norden und im Westen ist insbesondere das Ergebnis der vom Naturschutz vorgetragenen Bedenken und berücksichtigt Kontakt-, Austauschzone zum SPA-Gebiet Ismaninger Speichersee, Nist- und Nahrungsgebiete sowie Biotopstrukturen. Der Abstand zur Wohnbebauung von Landsham Moos entspricht dem von der Regierung von Oberbayern empfohlenen Abstand zu „Reinen Wohngebieten“. Dem wurde in der Planungsausschuss-Sitzung am 28.02.12 einvernehmlich zugestimmt.

Seitens der Wasserwirtschaft wurden im Verfahren keine Bedenken wegen potenziellen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vorgetragen. Es können aber von der Regionalplanung nur die fachlichen Bedenken, Anregungen usw. berücksichtigt werden, welche in den Anhörungsverfahren vorgetragen werden und von denen sie Kenntnis hat. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der rahmensetzenden Regionalplanung, selbst mögliche Auswirkungen eines Rohstoffabbaus im Detail zu prüfen (z.B. auf die Grundwassersituation). Dies erfolgt im Genehmigungsverfahren. Hier wird auch die Nachfolgenutzung verbindlich festgelegt. Der Regionalplan enthält, entsprechend seines überörtlichen, überfachlichen Charakters, nur allgemeine Abwägungsdirektiven.

Landratsamt Dachau

Auf die Stellungnahmen vom 13.01.10, 01.10.10 und 19.04.11 wird verwiesen. Ebenso wird auf Informationen des Fachbereichs Geoinformationszentrale verwiesen. Die Nordostumfahrung Dachau mit südlicher Umfahrung von Hebertshausen ist für den Landkreis Dachau eine wichtige Infrastrukturmaßnahme. Deshalb haben die Vorbehalte gegen die Vorbehaltsgebiete L201, L202, L203 und 7734/1 weiter Bestand. Als bedeutende Infrastrukturmaßnahme ist die Nordostumfahrung mit Südumfahrung Hebertshausen, einschließlich Alternativrouten, im Regionalplan darzustellen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind davon abzurücken.

Beim Vorbehaltsgebiet 20 ist als Nachfolgefunktion Wiederverfüllung vorgesehen. Hier wäre die Offenhaltung als Erholungssee sinnvoll. Beim Vorbehaltsgebiet L201 sollte „mit Kleinstrukturen“ ergänzt werden.

Kommentar: Die Informationen des Fachbereichs Geoinformationszentrale, hierzu war bereits im vorgezogenen Beteiligungsverfahren eine CD übersandt worden, sind soweit sie der Maßstabebene der Regionalplanung entsprechen im bisherigen Verfahren berücksichtigt worden. Zum ganz überwiegenden Teil wären sie im Zuge der Abbaugenehmigungen zu beachten. Hinsichtlich der Überschneidungen mit geplanten Konzentrationszonen Windkraft (Stand 05.07.2013) ist anzumerken, dass das Vorbehaltsgebiet 20 (abschließend abgewogen, nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Verfahrens (s.u.)) der planerischen Abwägung zugänglich ist, das Vorranggebiet L7633/1 jedoch als Ausschussfläche für die Überplanung mit Windkraftanlagen nicht in Frage kommt. Die regionalplanerische Festlegung hat hier Vorrang.

Die Vorbehaltsgebiete L201, L202, L203 und 7734/1, dies trifft auch für die Nachfolgefunktionen VB 20 (s.o.) und VB L201 zu, sind abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Wie bereits im bisherigen Verfahren mehrmals dargelegt, sind Vorbehaltsgebiete der planerischen Abwägung zugänglich. Der Nordostumfahrung Dachau mit Südumfahrung Hebertshausen hatte der Planungsausschuss im Raumordnungsverfahren zugestimmt. Geplante

Infrastrukturmaßnahmen sind regelmäßig in der Regionalplan-Grundkarte nicht enthalten. Es könnte allenfalls im Zuge der anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans darüber entschieden werden, ob die Nordostumfahrung Dachau mit Südumfahrung Dachau als Ziel oder Grundsatz in das regionale Verkehrskonzept aufgenommen werden soll. Bislang besteht jedoch die Beschlusslage, einzelne Ortsumfahrungen grundsätzlich nicht im Regionalplan zu nennen, da dann, mit Recht, jede Gemeinde ihre Ortsumfahrung aufgenommen sehen möchte und dies den regionalplanerischen Rahmen sprengen würde. Auch die Nachfolgefunktionen sind als Grundsätze der Abwägung zugänglich. Im Genehmigungsverfahren würden verbindliche Folgefunktionen festgesetzt.

Gemeinde Kirchheim

Die Gemeinde Kirchheim lehnt die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf ihrem Gemeindegebiet ab. Das Vorranggebiet 301 ist völlig überdimensioniert und würde den Naherholungscharakter über Jahre zerstören. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna wären erheblich. Vorhandene leitungsgebundene Infrastrukturen würden einen Abbau mindestens erschweren. Für die östliche Region im Landkreis München sollten die bereits bestehenden Abbaugelände ausreichend sein. Das Vorranggebiet 802 ist seit 1999 im Regionalplan enthalten, ohne dass bislang ein Abbau erfolgte. Offenbar besteht weder Bedarf noch Interesse. Die Flächen sind für die Landwirtschaft zu wichtig. Außerdem spricht die Nähe zur Wohnbebauung gegen das Vorranggebiet 802. Zumindest sollte das Vorranggebiet herabgestuft werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde Kirchheim nicht bereit, auf Kosten ihrer Bewohner Kiesabbau für die anderen Landkreise zu fördern. Wenn große Baugebiete ausgewiesen werden, sollte man über einen Kiesabbau vor Ort nachdenken. Sollten die Gebiete dennoch im Regionalplan verbleiben, sind Maßgaben im Regionalplan festzulegen, die geeignet sind Immissionen sowie Auswirkungen auf die Grundwasserströme zu vermeiden. Eine Nutzung der rekultivierten Fläche durch die Allgemeinheit ist in Absprache mit dem Naturschutz zu gewährleisten.

Kommentar: Das Vorranggebiet 802 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Es war bereits zum 17.03.99 rechtskräftig im Regionalplan festgelegt. Im Zuge des Fortschreibungsverfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans war das Gebiet im Süden aus Gründen des Immissionsschutzes von der Wohnbebauung abgerückt worden. Darüber hinaus war keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine generelle Rücknahme des rechtskräftigen Gebietes hätte rechtfertigen können.

Zu VR 301: Zur Vorabklärung des grundsätzlichen Bedarfs und der grundsätzlichen Abbaueignung im Regionalplan festzulegender Gebiete wird bei Regionalplan-Fortschreibungen regelmäßig vom fachlich zuständigen Geologischen Dienst im LfU ein Fachbeitrag angefordert. Mit Vorlage des Fachbeitrags, welcher die Grundlage für die Regionalplan-Fortschreibung darstellt, sollte dies grundsätzlich vorausgesetzt werden können. Aufgrund der im Verfahren vorgetragenen massiven Einwände war das Vorranggebiet 301 von ursprünglich 166 ha auf 65 ha ohnehin erheblich reduziert worden. Sollten darüber hinaus Teilflächen wegen Infrastrukturleitungen oder teilträumlich konkurrierenden Belangen für einen Kiesabbau nicht geeignet sein, so ist dies abschließend im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Derartige Detailplanung ist, entsprechend dem Rahmencharakter der Regionalplanung, auf der regionalplanerischen Ebene nicht zu leisten. Gleiches gilt für konkrete Maßnahmen des Immissionsschutzes. Hinsichtlich befürchteter Auswirkungen auf die Grundwasserströme ist

anzumerken, dass seitens der Wasserwirtschaft im Verfahren keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht worden waren. Es können aber von der Regionalplanung nur die fachlichen Bedenken, Anregungen usw. berücksichtigt werden, welche in den Anhörverfahren vorgetragen werden und von denen sie Kenntnis hat. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der rahmensetzenden Regionalplanung, selbst mögliche Auswirkungen eines Rohstoffabbaus im Detail zu prüfen (z.B. auf die Grundwassersituation). Dies hat im Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Hier wird auch die Nachfolgenutzung verbindlich festgelegt. Der Regionalplan enthält, entsprechend seines überörtlichen, überfachlichen Charakters, nur allgemeine Abwägungsdirektiven.

Gemeinde Gauting

Die Gemeinde Gauting fordert bei den Nachfolgefunktionen verbindliche Festlegungen statt Grundsätze mit „Soll-Formulierungen“ (G 2.8.3.1, G 2.8.3.2 und G 2.8.3.4). In Z 2.8.3.5 (Wiederverfüllung mit geeignetem, unschädlichem Material) ist „muss“ durch „ist“ zu ersetzen. Nach Nassabbau darf eine Wiederverfüllung grundsätzlich nicht vorgenommen werden und nicht nur „im Regelfall“. Die Neufestlegungen im Vorranggebiet 804 sind in zwei zeitlich gestaffelten Stufen auszuweisen. Dabei sind die bestehenden Wanderwege unbedingt zu erhalten.

Kommentar: Die Grundsätze G 2.8.3.1, 2.8.3.2 und 2.8.3.4 sowie die Ziele Z 2.8.3.5 und Z 2.8.3.6 sind abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Die verbindliche Festsetzung der Nachfolgefunktionen erfolgt im Genehmigungsverfahren. Juristisch sind „muss“ und „ist“ gleichbedeutend. Die Formulierung „im Regelfall“ in Z 2.8.3.6 folgt dem Regel-Ausnahme-Muster, wobei der Ausnahmetatbestand abschließend in der Begründung dargelegt ist (öffentliches Interesse; Flugsicherheit/Vogelschlaggefahr). Das Ziel ist damit nach Rechtsprechung von zieltypischer Bestimmtheit. Der stufenweise Abbau und stufenweise Rekultivierung sind bereits in Z 2.8.2.1 verbindlich festgelegt.

Aufgrund der Bedeutung des VR 804 und seines Umfeldes für die Naherholung ist im Zuge der Abbaugenehmigungen auch dafür Sorge zu tragen, dass für die Erholung wichtige Wegerelationen erhalten bleiben. Im Süden wird das Gebiet deutlich zurückgenommen.

Landratsamt Fürstenfeldbruck

In der Begründung zu 2.8.4.1 sollte der Satz „Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist der großflächige Abbau von Bodenschätzen nicht zulässig“ beibehalten werden. Bei den nicht veränderten Vorranggebieten 601 und 602 wird auf die Stellungnahme vom 14.04.11 verwiesen. Als Nachfolgefunktion sollte jeweils bei den Vorranggebieten 602 und 603 ergänzt werden: „Förderung des Kreuz- und Wechselkrötenbestandes, Kleinstrukturen“. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Grundkarte der Regionalplankarte der Flughafen Fürstenfeldbruck als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Offiziell ist das Gebiet noch als FFH-Gebiet eingestuft.

Kommentar: Die Streichung des Satzes in der Begründung zu 2.8.4.1 ist eine redaktionelle Anpassung an die Ziele und Grundsätze. Dort ist eine entsprechende Formulierung seit dem ersten offiziellen Anhörverfahren nicht mehr enthalten. Sie wurde ersetzt durch G 2.8.4.2:

„Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (größer als 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und in den Vorbehaltsgebieten realisiert werden.“

Die Vorranggebiete 601, 602 und 603 sind abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Die Förderung des Kreuz- und Wechselkrötenbestandes wäre in die Genehmigungsverfahren einzubringen. Es handelt sich dabei um keinen regionalplanerisch zulässigen Nachfolgefunktionstyp (siehe G 2.8.7.1).

Die Grundkarte des Regionalplans basiert auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, wobei aber nur die Darstellungsmöglichkeit Wohnen oder Gewerbe besteht.

Gemeinde Taufkirchen

Die Gemeinde Taufkirchen stimmt der geänderten Darstellung des Vorranggebietes 803 (Stand Juli 2013) unter folgenden Voraussetzungen zu:

Herausnahme des bisherigen Vorranggebietes; Rücknahme im Osten bis zum Feldweg, der die Autobahn unterquert und Einhaltung eines Abstandes zum Waldrand von 100m.

Kommentar: Es wird noch mal bestätigt, dass der Umgriff des Vorranggebietes exakt diesen Vorgaben folgt. Im Abwägungsvorschlag zur Anhörung vom 10.02.11, welcher in der 220. Planungsausschuss-Sitzung am 06.12.11 gebilligt worden war, ist dies bereits so festgehalten.

Gemeinde Geltendorf

Gegen die Änderungen des ergänzenden Anhörverfahrens werden keine Einwände vorgebracht. Die Grundkarte ist an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf anzupassen.

Kommentar: Die Grundkarte wird bei der nächsten Aktualisierung an die Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Geltendorf angepasst.

Gemeinde Grafrath

In Zu G 2.8.1.2 soll das ursprüngliche Wort „Naturschädigung“ bestehen bleiben und nicht durch „Eingriffe in den Naturhaushalt“ ersetzt werden.

Kommentar: Der im zweiten offiziellen Anhörverfahren vorgetragenen Auffassung des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden, dass bei der Gewinnung von Rohstoffen die Natur nicht zwingend nachhaltig geschädigt wird, sondern dass es sich um vorübergehende Eingriffe handelt, die im Zuge der Rekultivierung auch zu einer ökologischen Aufwertung führen können, konnte und kann gefolgt werden. Da es maßgebliche regionalplanerische Zielsetzung ist, den Rohstoffabbau so schonend wie möglich durchzuführen und da im Zuge der Rekultivierung das Landschaftsbild bereichert werden soll und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden sollen, trifft die Formulierung „Eingriffe in den Naturhaushalt“ den Sachverhalt und die regionalplanerische Intension besser.

2. Sonstige Planungsträger

Regierung von Oberbayern

Zu den in den Sitzungen am 06.12.2011 sowie am 28.02.2012 beschlossenen Änderungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern **keine Einwände** veranlasst.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Vorbehaltsgebiet 7734/1 im Konflikt mit der beabsichtigten Erschließung eines neuen Trinkwassergewinnungsgebietes der Stadtwerke Dachau steht. Diese konkurrierende Situation ist erst im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zur Festsetzung des erforderlichen Wasserschutzgebietes erkannt worden. Im Zuge des weiteren Fortgangs des Schutzgebietsverfahrens könnte es erforderlich werden zu prüfen, inwieweit VB 7734/1 an die Grenzen des Wasserschutzgebietes angepasst werden könne.

Kommentar: Das Vorbehaltsgebiet 7734/1 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.

Als Vorbehaltsgebiet ist VB 7734/1 aber der planerischen Abwägung zugänglich. Es könnte auch gegen einen gewichtigeren Belang(Trinkwasserschutz) unterliegen.

Eine Regionalplanänderung ist hier nicht veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt München

Aus den Änderungen resultieren **keine Konflikte** mit wasserwirtschaftlichen Belangen.

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes werden folgende Hinweise gegeben:

Das Vorranggebiet 803 ist in der Karte als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Das Vorbehaltsgebiet 7734/1 steht im Konflikt mit der beabsichtigten Erschließung eines neuen Trinkwassergewinnungsgebietes der Stadtwerke Dachau. Diese konkurrierende Situation ist erst im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zur Festsetzung des erforderlichen Wasserschutzgebietes erkannt worden. Im Zuge des weiteren Fortgangs des Schutzgebietsverfahrens könnte es erforderlich werden zu prüfen, inwieweit VB 7734/1 an die Grenzen des Wasserschutzgebietes angepasst werden könne.

Kommentar: Das Gebiet 803 ist in der Karte als ursprüngliches Vorbehaltsgebiet, welches gemäß Beschluss des Planungsausschusses zum Vorranggebiet hochgestuft werden soll dargestellt. **Das Vorbehaltsgebiet 7734/1 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.**

*Als Vorbehaltsgebiet ist VB 7734/1 aber der planerischen Abwägung zugänglich. Es könnte auch gegen einen gewichtigeren Belang(Trinkwasserschutz) unterliegen. **Eine Regionalplanänderung ist hier nicht veranlasst.***

Landesamt für Umwelt

Das Vorranggebiet 82 sollte unbedingt in vollem Umfang beibehalten werden. Es stehen hier unter einer geringen Überdeckung von etwa 1 m verwertbare Kiese in guter Qualität mit einer Mächtigkeit von 6,5 bis 7,5m an. Sie sind trocken abbaubar, da das Grundwasser erst ab etwa 10,5m unter Grund ansteht.

Auf dem Vorbehaltsgebiet 49 befindet sich auf Flurnummer 243 der Gemarkung Pastetten eine Altablagerung (Altlastverdachtsfläche „Pastetten-Reithofen“, Katasternr.: 17700030). Dies ist im Falle eines geplanten Abbaus zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht erwähnte Altlastverdachtsfläche („Tandern“, Katasternr.: 17400034 in ABuDIS) im Vorbehaltsgebiet L202 ist im Falle eines geplanten Abbaus zu berücksichtigen.

Generell sollte ein Abgleich mit aktuellen Altlastenkatastern und Erhebungen der betroffenen Landkreise durchgeführt werden.

Kommentar: Das Vorranggebiet 82 im Umgriff des eingeschränkten Anhörverfahrens vom 12.12.11 – 31.01.12 war gestrichen worden, da es sich auf die Flächen des Bebauungsplanes 150 der Gemeinde Haar beschränkte und Kiesabbau hier bereits genehmigt und/oder erfolgt ist. Eine Festlegung im Regionalplan ist damit nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus sollte auf Neuausweisungen über die Konzentrationsflächen der Bauleitplanung der Gemeinde Haar verzichtet werden, da das potenzielle Plangebiet von Bebauung/Baugebieten umzingelt wäre. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um im Regionalplan festgelegte „Bereiche, die für Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen (B II Z 2.3). In dieser spezifischen Lagekonstellation erscheinen die Nutzungskonflikte durch neuen großflächigen Kiesabbau zu groß. Ob und wo kleinflächig weiterer Kiesabbau genehmigungsfähig ist, wäre in entsprechenden Verfahren zu prüfen.

Mit den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist noch keine Aussage über einen potenziellen Abbau getroffen. Auch ersetzt die Festlegung nicht das für einen Abbau erforderliche Genehmigungsverfahren. Im Genehmigungsverfahren sind Altlasten und der Umgang damit zu berücksichtigen und verbindlich zu regeln.

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Um sich mit konkurrierenden Nutzungen zum bis zur Vorlage vorbereitender Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zurückgestellten Vorbehaltsgebiet 801 rechtzeitig auseinandersetzen zu können, wird um zeitnahe Informationen über das weitere Vorgehen gebeten.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen zum ursprünglichen Vorranggebiet 82 in Haar sind in den Regionalplan aufzunehmen. Die vorgeschlagene südliche Erweiterungsfläche befindet sich unmittelbar hinter der jetzigen Aufbereitungsanlage, behindert nicht die gemeindliche Entwicklung und ist für die ortsnahe Versorgung notwendig. Es gibt keine Konflikte mit der Bauleitplanung. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Haar enthält keine Kieskonzentrationsflächen. Der Bebauungsplan 150 ist unwirksam.

Zur Klärung wird noch mal um ein Gespräch gebeten.

Kommentar: Da das Vorbehaltsgebiet 801 nicht gestrichen, sondern zurückgestellt ist, bedarf es der weiteren Behandlung im Planungsausschuss, sobald seitens der LHM klar ist, welche Planungen hier vorgesehen sind. Selbstverständlich werden der Industrieverband und die IHK darüber unterrichtet und in das weitere Vorgehen eingebunden.

Gemäß Rauminformationssystem der Regierung von Oberbayern enthält der Flächennutzungsplan der Gemeinde Haar Kieskonzentrationsflächen. Über die Unwirksamkeit des Bebauungsplans liegen dem regionalen Planungsverband keine Informationen vor. Dies wäre auch in der Sache unerheblich, da bereits genehmigte Kiesabbauflächen weder einer zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan, noch einer zusätzlichen Festlegung im Regionalplan

bedürfen. **Die Zurücknahme der ursprünglich vorgeschlagenen südlichen Erweiterungsfläche des VR 82 ist im Rahmen dieses Regionalplanfortschreibungs-Verfahrens abschließend behandelt und abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.** Die Rücknahme der ursprünglich vorgeschlagenen nördlichen Erweiterungsfläche erfolgte aufgrund der konfliktträchtigen besonderen Lagekonstellation (Umzingelung von Bebauung /Baugebieten). Auf großflächigen Kiesabbau sollte hier verzichtet werden. Ob und wo kleinflächig weiterer Kiesabbau genehmigungsfähig ist, wäre in entsprechenden Verfahren zu prüfen. Die Gründe für die Herausnahme der beiden vorgeschlagenen Erweiterungsflächen wurden bereits in einem Gespräch am 01.12.11 dem Industrieverband ausführlich erörtert.

E.ON Netz, Bayernwerk

Es bestehen **keine Bedenken**, wenn die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder Umbau der Anlagen unter Beibehaltung der Schutzzonen keinen Beschränkungen unterliegen.

Kommentar: Dem ist bei einer Abbaugenehmigung Rechnung zu tragen.

Bayerischer Waldbesitzerverband

Die Festlegung von Nachfolgefunktionen ist nur in Abstimmung mit dem Eigentümer möglich. Wenn Flächen nicht mehr wie ursprünglich genutzt werden können, sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Der Nachfolgefunktion „standortgemäße Mischbestände“ wird beim Vorranggebiet 803 widersprochen.

Das Vorranggebiet L505 wird abgelehnt (hierzu liegt auch ein Schreiben des Eigentümers vor). Ein Lehmbau würde das bestehende Drainagesystem und eine Feldstraße zerstören. Eine ackerbauliche Nutzung wäre dann nicht mehr möglich. Tiefenbohrungen haben ergeben, dass ein wirtschaftlicher Abbau wegen geringer Mächtigkeit nicht möglich ist.

Kommentar: Regionalplanung erlässt weder land- noch forstwirtschaftliche Nutzungsge- oder –verbote. Bei der im Regionalplan jeweils festgelegten Nachfolgefunktion handelt es sich um einen regionalplanerischen Grundsatz. Dieser ist der Abwägung zugänglich. Erst im Genehmigungsverfahren wird eine Nachfolgefunktion verbindlich festgesetzt. Dies kann von der Nachfolgefunktion des Regionalplans abweichen. Standortgemäße Mischbestände (VR 803) sind gegenüber Wetterextrema, Schädlingsbefall robuster als Monokulturen und damit langfristig auch eingedenk der Klimaänderung ökonomisch ertragreicher. **Das Vorranggebiet L505 ist abschließend abgewogen und nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörverfahrens.**

Falls wegen geringer Mächtigkeit ein wirtschaftlicher Lehmbau nicht möglich sein sollte, LfU und Industrieverband widersprechen dem allerdings, würde auch kein Abbau beantragt.

Bund Naturschutz

Beim Vorranggebiet 803 sind verbindliche Abstandsflächen zum südlich angrenzenden Wald und den östlich angrenzenden Böschungen einzuhalten.

Das zusammenhängende Gebiet des Vorbehaltsgebietes 10 und des Vorranggebietes 800 ist weiter zu verkleinern. Das Vorbehaltsgebiet 10 erstreckt sich auch über die ökologischen

Vorrangflächen des Abfanggrabens. Der Lebensraum diverser Arten im Abfanggraben würde nachteilig beeinträchtigt. Eine Aufteilung des Vorbehaltsgebietes unter Berücksichtigung von Abstandsflächen zum Hüll- und Abfanggraben würde der besonderen ökologischen Situation und den Ansprüchen des Biotops eher gerecht.

Das Vorranggebiet 301 wird strikt abgelehnt. Lebensraum für Mensch und Tier würde unwiederbringlich zerstört. Die Situation hat sich seit der letzten Stellungnahme des BN vom 19.04.11 durch den Siedlungsdruck deutlich verschärft. Durch den Logistikpark Landsham wurde weiterer Freiraum großflächig versiegelt. Noch einigermaßen intakter Naturraum würde einseitig ökonomischen Interessen geopfert. Auf eine Stellungnahme des damaligen Geschäftsführers des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraumes München vom 07.03.1991 wird verwiesen. Die seinerzeitigen fachlichen Einschätzungen haben aufgrund der seitdem erfolgten Flächenversiegelungen mehr denn je Bestand.

Die Streichung der Nachfolgefunktion „Biotopentwicklung/natürliche Sukzession“ beim Vorranggebiet 7738/1 wird abgelehnt. Dieser Raum ist durch den Bau der A 94 an naturnahen Strukturen verarmt.

Kommentar: Das Vorranggebiet 803 war bereits im Süden und im Osten zurückgenommen worden. Verbindliche Abstandsflächen sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen.

Das Vorbehaltsgebiet 10 und das Vorranggebiet 800 sind abschließen abgewogen und nicht mehr Bestandteil des ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Diese Gebiete waren bereits zum 17.03.99 rechtskräftig im Regionalplan festgelegt. Es war keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme hätte rechtfertigen können. Der besonderen ökologischen Situation ist im Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben Rechnung zu tragen.

Die sukzessive Verkleinerung des Vorranggebietes 301 ist das Ergebnis der Abwägung der naturschutzfachlichen Belange mit den Belangen der Rohstoffindustrie und den Erfordernissen einer Rohstoffversorgung der kurzen Wege. Mit dem Abrücken vom Abfanggraben wurde auch dem Immissionsschutz Rechnung getragen. Dabei ist es die Aufgabe der überörtlichen, überfachlichen Regionalplanung die verschiedenen Belange abzustimmen und zu koordinieren. Ein „Entweder-Oder“ sollte immer da, wo dies möglich ist, vermieden werden. Bei einer mehr als zwanzig Jahre zurückliegenden Stellungnahme ist zu berücksichtigen, dass sich seitdem nicht nur die ökologische Situation verändert hat, sondern auch die Rahmenbedingungen für eine ausreichende regionale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Rohstoffen. Die seitdem stattgefundenen und weiter prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sollte dies deutlich machen.

Der Bau der A 94 bedingt auch weitere Verluste landwirtschaftlicher Flächen. Die für das Vorranggebiet 7738/1 festgelegte Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ stellt einen Kompromiss zwischen den Belangen Landwirtschaft und Ökologie dar. Als Grundsatz ist diese Nachfolgefunktion für ein späteres Genehmigungsverfahren jedoch nicht verbindlich, sondern stellt eine Abwägungsdirektive dar.